

Brand- und Explosionsschutz

Zum Löschen von Entstehungsbränden sind Feuerlöscheinrichtungen der Art und Größe des Betriebes entsprechend bereitzustellen und gebrauchsfertig zu erhalten (ArbStättV §§ 2,3a, 4 i.V.m. ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“) und eine ausreichende Anzahl der Beschäftigten im Umgang damit vertraut zu machen (DGUV V1 § 22: Unterweisung, Übung).

- Für Zahnarztpraxen relevante Brandklassen:
 - A** (feste, glutbildende Stoffe)
 - B** (flüssige oder flüssig werdende Stoffe)
 - C** (gasförmige Stoffe)
- Vorhaltung geprüfter und zugelassener Feuerlöscher, je nach Brandgefährdung und Grundfläche der Arbeitsstätte:
 15. Zahnarztpraxis: Normale Brandgefährdung (definiert als „Vergleichbar mit einer Büronutzung“)
 16. Erforderlich sind:
 - 6 Löschmitteleinheiten bei einer Grundfläche bis 50m²
 - 9 Löschmitteleinheiten bei einer Grundfläche bis 100m²
 - 12 Löschmitteleinheiten bei einer Grundfläche bis 200m²
 - 15 Löschmitteleinheiten bei einer Grundfläche bis 300m²
 - 18 Löschmitteleinheiten bei einer Grundfläche bis 400m²
 - 21 Löschmitteleinheiten bei einer Grundfläche bis 500m²

Für die Grundausstattung dürfen nur Feuerlöscher mit mind. 6 LE angerechnet werden.

- Feuerlöscher müssen gut sichtbar und leicht erreichbar sein, anderenfalls sind die Standorte mit dem Brandschutzzeichen „Feuerlöscher“ zu kennzeichnen. Die Laufweglänge sollte 20 Meter nicht übersteigen
- Bei mehretägigen Betriebsstätten müssen in jeder Etage Feuerlöscher vorhanden sein.
- Überprüfung der Feuerlöscher alle 2 Jahre mit Nachweis Prüfplakette
- Dokumentierte Unterweisung der Mitarbeiter über Maßnahmen im Brandfall (jährlich im Rahmen der allgemeinen Arbeitsschutz-Unterweisung):
 - Brandmeldung 112
 - kleiner Brand: Feuerlöscher benutzen (Handhabung von Feuerlöschern üben!)
 - großer Brand: Gebäude sofort auf schnellstem Wege verlassen, keine Aufzüge benutzen, hilfsbedürftigen Personen helfen
- Ausgebildete Brandschutz-Helfer (in größeren Betrieben ca. 5 % der Mitarbeiter gemäß DGUV I 205-023). Sinnvoll in ZA-Praxen ab ca. 20 Beschäftigte.

Feuerlöscher- Arten (Auswahl):

Feuerlöscher	Löschvermögen nach ASR A2.2	Löschmitteleinheiten	geeignet für
Pulverlöscher mit ABC-Löschpulver (immer Löschvermögen für Brandklasse C vorhanden)	5A 21B	1	Brandklasse A (feste, glutbildende Stoffe) Brandklasse B (flüssige Stoffe) Brandklasse C (gasförmige Stoffe)
	8A 34B	2	
	13A 70B	4	
	21A 113B	6	
	27A 144B	9	
	43 A 183 B	12	
Schaumlöscher (Bsp.)	34 A 183 B	12	Nicht für Brandklasse C (Gase)
Kohlendioxidlöscher	34B	2	Brandklasse B (flüssige Stoffe)
	55B	3	
	89B	5	
Wasserlöscher	34A	10	Brandklasse A (feste, glutbildende Stoffe)

PS: Wasser- bzw. Schaumlöscher allein erfüllen die Anforderungen der Zahnarztpraxis nicht, da sie nur für Brandklasse A bzw. A und B geeignet sind. Kohlendioxidlöscher sollten nicht von Laien eingesetzt werden (Atemgerät erforderlich).

- Beispiele: Praxisgröße bis
- 100 m² → geeignet ist 1 Pulverlöscher mit 9 LE (27A, 144B: z.B. Pulverlöscher 6 kg)
 - 200 m² → geeignet sind 1 Pulverlöscher mit 12 LE (43A, 183 B, aber Gewicht > 6 kg nicht zu empfehlen) oder 2 Löscher (z. B. Pulver + Schaum) zusammen mindestens 12 LE